

bei der Bildung von Hausgemeinschaften — bereits bei Baubeginn —, die die genossenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Genossenschaftshäuser und die Verbindung zu den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland im Wohnbezirk — auch nach Beendigung der Neubautätigkeit — gewährleisten;

bei der rechtzeitigen Einbeziehung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und ihrer Mitglieder in die Vorbereitung der Planaufstellung und -durchführung des Wohnungsbauprogramms.

3. Sie nehmen bei den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung, bei den Projektierungsbetrieben und Entwurfsgruppen, bei den Baubetrieben, bei den Sparkassen und bei den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften darauf Einfluß, daß die Vorbereitung und planmäßige Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsbauprogramms sowie der kontinuierliche Planablauf gesichert werden. Sie unterbreiten dem Rat Vorschläge für die hierzu erforderlichen Maßnahmen.
4. Sie kontrollieren die Einhaltung der zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues und der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Durchführung der hierzu durch die örtlichen Organe der Staatsmacht festgelegten Maßnahmen. Die Beiräte können ihren Mitgliedern mit deren Zustimmung zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufträge zur Durchführung solcher Kontrollen erteilen.

§ 3

Weiterhin haben die Beiräte noch folgende besondere Aufgaben:

1. Die bei den Räten der Bezirke zu bildenden Beiräte (Bezirksbeiräte) sind verpflichtet, die bei den Räten der Kreise zu bildenden Beiräte (Kreisbeiräte) in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Sie haben zu diesem Zweck einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Kreisbeiräten sowie den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften durchzuführen und die aus der Auswertung sich ergebenden Vorschläge dem Rat des Bezirkes bzw. dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung zu unterbreiten.

2. Die Kreisbeiräte nehmen Stellung zu vorliegenden Anträgen

auf Zulassung und Registrierung neu zu bildender Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften,

auf Zusammenschluß bereits bestehender Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

sowie zu Anträgen auf Beitritt zu bereits abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. I S. 193).

§ 4

- (1) Die Leiter der zuständigen Fachorgane des Rates und die Leiter der ihnen unterstehenden Einrichtungen und Baubetriebe sowie die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind verpflichtet, den Beiräten zur Durchführung ihrer Aufgaben Auskünfte

zu erteilen und ihnen auf Anforderung über die Durchführung von Beschlüssen und der durch den Rat festgelegten Maßnahmen Auskunft zu geben.

- (2) Die Beiräte haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises oder dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission beim Rat des Kreises Maßnahmen zur Beschlußfassung vorzuschlagen.

II.

Bildung und Zusammensetzung der Beiräte

§ 5

- (1) Die Bildung der Beiräte sowie die Ernennung und Abberufung der Beiratsmitglieder erfolgen durch Beschluß des zuständigen Rates.

- (2) Vorsitzender des Beirates ist ein Mitglied des Rates. Als Vorsitzender soll das Ratsmitglied ernannt werden, zu dessen Verantwortungsbereich das Wohnungswesen gehört.

- (3) Als Beiratsmitglieder sind weiter zu ernennen:

- a) mindestens 3 Mitglieder von sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften;
- b) Bauarbeiter, die Mitglieder von Brigaden der sozialistischen Arbeit sind;
- c) Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen wichtiger Trägerbetriebe;
- d) Vertreter von Industriegewerkschaften des Bezirkes bzw. des Kreises;
- e) ein Vertreter des Bezirks- bzw. Kreisvorstandes des FDGB;
- f) der Bezirks- bzw. Kreisbaudirektor oder sein Vertreter;
- g) ein leitender Mitarbeiter des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission beim Rat des Kreises;
- h) ein leitender Mitarbeiter der Abteilung Finanzen (nur für den Bezirksbeirat) bzw. der Direktor der Sparkasse oder sein Vertreter (nur für den Kreisbeirat).

- (4) Zu Abs. 3 Buchstaben a bis e werden durch den Bezirks- bzw. Kreis Vorstand des FDGB dem Rat Vorschläge unterbreitet. Aus dem vorgeschlagenen Personenkreis ist der stellvertretende Vorsitzende des Beirates zu ernennen.

III.

Schluß- und Durchführungsbestimmungen

§ 6

- (1) Die bei den Räten der Bezirke und Kreise gemäß §§ 3 und 6 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBI. S. 253) gebildeten Kommissionen für den Arbeiterwohnungsbau beenden ihre Tätigkeit mit der Bildung von Beiräten nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

- (2) Auf die Beiräte für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften gehen

die zur Durchführung des individuellen Baues von Eigenheimen entsprechend § 6 der Verordnung vom

4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues

sowie

die zur Durchführung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden entsprechend § 4 der Verord-